

Eine Mitgliederversammlung online durchführen

Insbesondere durch coronabedingte Einschränkungen, ist es nach wie vor schwierig, Mitgliederversammlungen des Vereins abzuhalten. Auch wenn mittlerweile viele Vereinsaktive daran gewöhnt sind, online an Besprechungen teilzunehmen, bleibt oft die Frage – können wir auch Mitgliederversammlungen online abhalten und wenn ja – wie funktioniert das rechtskonform?

Die gute Nachricht vorweg – **Ja, Sie können die Mitgliederversammlung Ihres Vereins inklusive wichtiger Abstimmungen und Wahlen auch online abhalten!** Allerdings sollten Sie dabei ein paar Dinge beachten.

Da viele Veranstaltungen und somit auch die für jeden Verein grundlegend wichtige Mitgliederversammlung nicht mehr oder nur mit begrenzter Teilnehmerszahl durchführbar waren und immer noch sind, hat der Gesetzgeber mit dem seit März 2020 gültigen „Corona-Abmilderungsgesetz“ reagiert (hier besonders relevant Art.2 §5 Abs.2). Demnach müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend vor Ort präsent sein, auch wenn laut Vereinssatzung Präsenzplicht festgeschrieben ist. Wichtige Entscheidungen können somit auch online, juristisch sicher, getroffen werden. Vor dem Hintergrund, kann eine gemäß der Satzung einzuberaumende Mitgliederversammlung auch nur verschoben werden, wenn es hierzu wichtige und dringende Gründe gibt. Diese sollte man schriftlich dokumentieren. Grundsätzlich gelten alle weiteren für die Durchführung in der Satzung niedergelegten Regelungen ebenfalls für die digitale Mitgliederversammlung.

Das Corona-Abmilderungsgesetz ist nach heutigem Stand voraussichtlich bis Ende August 2022 gültig.

Damit das dann auch alles reibungslos abläuft, empfehlen wir Ihnen, die nachfolgenden Tipps und Hinweise zu berücksichtigen.

1. Das passende digitale Werkzeug (Tool) aussuchen

Suchen Sie vorab eine Software für die Videokonferenz aus, die zu Ihrer Organisation passt. Das ist wichtig, damit Sie den entsprechenden Zugangslink schon mit der Einladung verschicken können. Somit haben alle Ihre Mitglieder ausreichend Zeit sich, falls erforderlich, die entsprechende Software herunter zu laden oder ein Konto anzulegen.

Machen Sie sich auch bei Einrichtung des ausgewählten Software-Programms schon Gedanken zu der Moderation. Wer führt durch die Sitzung? Brauchen sie zusätzlich eine technische Unterstützung und wie wird protokolliert?

2. Frühzeitig einladen

Nach wie vor gilt für die Einladung zur Mitgliederversammlung die Schriftform – entweder per Post oder per Email. Hierbei ist auch die satzungsgemäße Frist einzuhalten und die Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt zu geben. Stellen Sie auch sicher, dass auch den Mitgliedern die nicht an der digitalen Versammlung erscheinen, sondern ihr Stimmrecht evtl. vorab schriftlich ausüben, auch alle notwendigen Informationen wie Kandidatenliste, Rechenschaftsbericht o.ä. mit der Einladung zugehen. Bitte planen Sie bei Einladung per Post mögliche Verzögerungen bei der Zustellung mit ein. Um insbesondere auch ältere Menschen entsprechend auf eine digitale Teilnahme vorzubereiten, empfehlen wir eine längere Einladungsfrist als sonst üblich einzuplanen.

3. Kommen alle auch digital mit?

Bitte bedenken Sie – nicht alle sind digital ausgerüstet und geübt in der Anwendung digitaler Werkzeuge. Stellen Sie sicher, dass alle Ihre Mitglieder technisch ausreichend ausgerüstet sind. Holen Sie insbesondere die unsicheren Teilnehmenden ab, indem Sie vor dem eigentlichen Termin der Mitgliederversammlung ein Treffen zum Technikcheck anbieten. Dort können Sie neben dem Austesten von grundlegenden Funktionen wie Nutzung des Chats oder „Hand heben“ auch offene Fragen zum Ablauf und wie wird abgestimmt beantworten.

4. Immer ein Thema: Datenschutz

Wichtig bei einer digitalen Mitgliederversammlung ist, dass nur eingeladene Mitglieder Zugang haben. Dafür sollten Sie sicherstellen, dass die Videokonferenz passwortgeschützt ist und die Teilnehmenden nur mit entsprechendem Link und Passwort den virtuellen Raum betreten können. Da eine Passwortvergabe nicht bei allen Werkzeugen bzw. bei allen Paketen möglich ist, sollten Sie dies auch bei der Auswahl des digitalen Werkzeugs berücksichtigen.

5. Wahlen und Beschlüsse

Durch das Corona-Abmilderungsgesetz ist es möglich, Beschlussvorschläge, Anträge und Wahlvorschläge digital z. Bsp. via Email - allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen. Die Abstimmung der Mitglieder kann dann ebenfalls auf einem digitalen Weg (per Email, via Messenger) oder mittels Briefwahl schriftlich mitgeteilt werden. Dabei ist ein Verfahren zu wählen, was eine doppelte Stimmenabgabe ausschließt. Eine zu spät oder nicht formgerechte Stimmabgabe gilt als ungültig. Wichtig dabei ist, dass eine Wahl oder Entlastung des Vorstands nur rechtsgültig ist, wenn bis zum Ende der Frist zur Stimmabgabe mindestens 50% Beteiligung erreicht wurde.

Auch ist es möglich, einem anderen Mitglied mittels einer schriftlichen Vollmacht die Stimmrechte zu übertragen, so dass die Stimme durch dieses Mitglied in die virtuelle Sitzung eingebracht werden kann. Die Abstimmung selbst kann innerhalb der digitalen Mitglieder-

versammlung offen über Handzeichen erfolgen. Bei einer geheimen Stimmabgabe braucht es ein separates Verfahren, z. Bsp. über ein entsprechendes Umfragetool.

Im Rahmen einer Abstimmung ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden stimmberechtigt sind bzw. die nicht stimmberechtigten an der Abstimmung auch nicht teilnehmen. Achten Sie auch darauf, dass alle Teilnehmenden bei Ankunft in der Sitzung ihren kompletten, korrekten Namen angeben. Die Aufteilung in stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Personen kann durch eine zusätzliche Kennung bei Namenseingabe, bspw. durch eine Ziffer (1= stimmberechtigt; 2=nicht stimmberechtigt) transparent gemacht werden.

Sollten vor Stimmabgabe Aussprachen unter Ausschluss der Kandidat*innen notwendig sein, können diese auch für die Zeit der Aussprache in einen virtuellen Nebenraum (Breakout Session) geschickt werden. Auch können so verschiedene Arbeitsgruppen gebildet werden, um zu bestimmten Themen Vorschläge zu erarbeiten oder offene Punkte zu diskutieren.

6. Protokollführung

Die Pflicht zur Protokollführung gilt für virtuelle Mitgliederversammlungen genauso wie bei Präsenzsitzungen. Durch das schriftliche Festhalten, werden Beschlüsse und Wahlergebnisse erst rechtskräftig. Zur leichteren Nachvollziehbarkeit können Sie die Mitgliederversammlung auch aufnehmen. Dies geht allerdings nur mit einvernehmlicher Zustimmung aller Anwesenden und es muss gewährleistet werden, dass die Aufnahme nach Protokollerstellung auch wieder gelöscht wird. Das schriftliche Protokoll ist im Anschluss an die Versammlung allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Das kann per Post oder per Email erfolgen. Sie können diese Dokumente auch allen Mitgliedern über eine Cloud zentral zugänglich machen bspw. über Dropbox oder Nextcloud. Hierbei ist ein entsprechendes Passwort zu vergeben, um einem unberechtigten Zugang vorzubeugen.

Und noch eine Anmerkung:

Ein virtueller Austausch kann das persönliche Treffen nicht ersetzen. Dennoch hilft es die Vereinstätigkeit weiter aufrecht zu erhalten, wenn Kontaktverbote und Einschränkungen eine reale Begegnung nicht ohne weiteres möglich machen. Auch kann es Mitgliedern die nicht zu einem Präsenztermin anreisen können die Möglichkeit geben an einer Versammlung und somit an wichtigen Vereinsentscheidungen teilzuhaben.

Vielleicht machen Sie gute Erfahrungen mit der digitalen Mitgliederversammlung und möchten sich für Ihren Verein auch nach Ablauf des Corona-Abmilderungsgesetzes diese Option offenhalten. Dafür muss die Möglichkeit der virtuellen Mitgliederversammlung in der Satzung verankert werden, insbesondere dann, wenn bisher Präsenzpflcht festgeschrieben war.

Nachfolgend ein Formulierungsvorschlag für einen entsprechenden Passus in der Satzung:

(Quelle: Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts)

- (1) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Konferenzraum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
- (2) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.